



Gemeinde Arosa

Botschaft des Gemeindevorstandes für die
Urnenabstimmung vom 29. November 2015

betreffend

Gesetz über Gäste- und Tourismustaxen der
Gemeinde Arosa

hier abtrennen

Stimmzettel für die Gemeindeabstimmung
vom 29. November 2015

Wollen Sie dem Antrag des Gemeindevorstandes betreffend
Gesetz über Gäste- und Tourismustaxen der Gemeinde
Arosa
zustimmen?

Die Stimmabgabe erfolgt handschriftlich
mit Ja oder Nein

Antwort


Arosa



Gemeinde Arosa

Botschaft des Gemeindevorstandes für die Urnenabstimmung vom 29. November 2015

betreffend

Gesetz über Gäste- und Tourismustaxen der Gemeinde Arosa

Antrag des Gemeindevorstandes an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Arosa

Werte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, dem vorliegenden Gesetz über Gäste- und Tourismustaxen der Gemeinde Arosa, wie im Anhang 1 im vollen Wortlaut wiedergegeben, zuzustimmen.

NAMENS DES GEMEINDEVORSTANDES:

Der Gemeindepräsident:


Lorenzo Schmid

Der Gemeindevorstand:


Peter Remek


Arosa

Zusammenfassung

Mit der Vorlage des neuen Tourismusgesetzes sollen die verschiedenen, heute in der Gemeinde Arosa geltenden Gesetze und Reglemente, welche bezüglich Kurtaxen und Tourismusförderungsabgabe bestehen, ersetzt werden. Gleichzeitig sollen durch das neue Gesetz aber auch höhere Einnahmen aus der Gäste- und Tourismustaxe erzielt werden, damit die Tourismusorganisation über genügend finanzielle Mittel verfügt, um auch in Zukunft bestehende, neue (auch in den ehemaligen Talgemeinden), wichtige Angebote und Produkte für Arosener Gäste zu kreieren.

Der Gemeindevorstand hat bereits im Januar 2015 dem Gemeindeparlament ein Gesetz über die Erhebung einer Gäste- und Tourismustaxe zur Behandlung und Genehmigung unterbreitet. Das Gemeindeparlament berief daraufhin eine Vorberatungskommission ein mit dem Auftrag, das Gesetz zu prüfen und dem Gemeindeparlament anschliessend eine Empfehlung abzugeben. Anlässlich seiner Sitzung vom 19. Februar 2015 wies das Gemeindeparlament auf Empfehlung der Vorberatungskommission das Gesetz an den Gemeindevorstand zur Überarbeitung zurück. Die Hauptgründe dafür waren:

- Höhe der Ansätze
- Rechtliche Rahmenbedingungen schaffen, dass mehr Geld ins Marketing fließen kann
- Prüfung einer Entflechtung Arosa Tourismus und Gemeinde vor allem auch bezüglich Einzug der Taxen
- Zu wenig detaillierte Leistungsvereinbarung zwischen Arosa Tourismus und Gemeinde, woraus die Aufgabenteilung klar ersichtlich ist.
- Detaillierte Aufstellung bezüglich Verwendung der Mehreinnahmen
- Höhe des Gemeindebeitrags
- Stärkere Einbindung von Handel- und Gewerbe

In der Folge erarbeitete eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von Gemeindepräsident Lorenzo Schmid aufgrund der Vorgaben des Parlaments einen neuen Gesetzesentwurf.

Gegenüber dem vormaligen Gesetzesentwurf sieht das neue Gesetz folgende wesentlichen Neuerungen vor:

- Definition des Anteils Tourismustaxe bei Beherbergern
- Zwei statt drei Tourismusregionen
- Die Gästetaxe soll mittels Pauschalen erhoben werden
- Reduktion der pauschalen Gästetaxen für Beherberger
- Reduktion der pauschalen Gästetaxen für Zweitwohnungsbesitzer
- Reduzierte Vermietungspauschale bei Mischnutzung
- Reduktion der pauschalen Gästetaxen für Vermieter
- Leichte Erhöhung der Tourismustaxe für das Gewerbe
- Einzug der Gäste- und Tourismustaxe durch die Gemeinde
- Gemeindebeitrag an die Tourismusorganisation aus den Einnahmen der Gäste- und Tourismustaxe

Mit den neuen Ansätzen und basierend auf der Anzahl von Hotelzimmern und Ferienwohnungen der Abrechnungsperiode 2013/2014 kann mit Einnahmen aus der Gäste- und Tourismustaxe von ca. CHF 5,9 Mio. gerechnet werden. Dies sind ca. CHF 1,1 Mio. mehr, als Arosa Tourismus heute einnimmt. Zusammen mit dem höheren Gemeindebeitrag verfügt Arosa Tourismus mit Annahme des neuen Gesetzes über höhere finanzielle Mittel von voraussichtlich ca. CHF 1,4 Mio.

Das Gemeindeparlament hat das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen anlässlich seiner Sitzung vom 8. Oktober 2015 geprüft und nach einigen Anpassungen mit einem Stimmverhältnis von 10:3 (ein Parlamentarier abwesend) genehmigt.

Erläuternder Bericht

Die Eckdaten des nun vorliegenden Gesetzes wurden den bestehenden Verkehrsvereinen, hotelleriesuisse arosa, gastrosuisse arosa, VivArosa, arosaApartments, dem Handels- und Gewerbeverein sowie den Vorständen der Ortsparteien vorgestellt. Anschliessend erhielten diese Institutionen Gelegenheit, zum Gesetzesentwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich fielen die eingegangenen Stellungnahmen recht positiv aus und einige vorgebrachte Punkte wurden ins Gesetz aufgenommen.

Hauptziel dieses Gesetzes ist, nebst der Vereinheitlichung der gesetzlichen Grundlage für die fusionierte Gemeinde Arosa, Arosa Tourismus mehr finanzielle Mittel zu verschaffen, damit die Tourismusorganisation die neuen Tourismusaufgaben aus den ehemaligen Talgemeinden übernehmen, das bisherige Gästeangebot beibehalten oder allenfalls gar noch etwas ausbauen kann.

Wieso benötigt Arosa Tourismus mehr finanzielle Mittel?

Logiernächtestatistik der Jahre 2008 bis 2015

2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
941'591	934'274	912'257	879'401	843'397.-	841'158.-	866'550	845'759

Durch die wirtschaftliche Lage, aber auch durch den Abbau von Verkaufskapazitäten gingen die Logiernächtezahlen in den letzten Jahren kontinuierlich zurück und betragen im Geschäftsjahr 2014/2015 noch 845'759. Dies hatte zur Folge, dass Arosa Tourismus praktisch von Jahr zu Jahr weniger Taxen einnahm und die daraus resultierenden Defizite mit den vorhandenen Reserven decken musste. Mittlerweile betragen die Reserven noch CHF 445'398.- und werden Ende des Geschäftsjahres 2015/2016 aufgebraucht sein.

Gästetaxenentwicklung der Jahre 2008 bis 2015 (in CHF)

2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
3'921'580	3'857'751	3'811'025	3'650'942	3'751'313	3'711'967	3'856'239	3'768'330

Seit dem Jahr 2008 sind die Erträge bei der Gästetaxe um über CHF 150'000.- zurückgegangen und dies obwohl die Ansätze im Jahr 2011 erhöht wurden.

Gästetaxenrechnung der Jahre 2008 bis 2015 (in CHF)

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Aufwand	4'396'212	4'451'748	4'307'833	4'431'003	4'722'983	6'037'026	6'069'092	6'095'027
Ertrag	4'795'876	4'626'876	4'219'618	4'315'202	4'640'626	5'724'129	5'962'891	5'827'409
Ergebnis	+399'663	+175'128	-88'215	-115'800	-82'356	-312'897	-106'201	-267'618

Die Gästetaxenrechnung zeigt, dass der Aufwand in den Jahren 2008 bis 2011 sehr stabil war, der Ertrag in dieser Periode jedoch um fast CHF 500'000.- zurückging. Im Jahr 2012 stiegen sowohl Aufwand als auch Ertrag. Beim Ertrag war dies auf die Erhöhung der Gästetaxen zurückzuführen, beim Aufwand auf die Inbetriebnahme des Seilparks. Im Jahr 2013 stiegen sowohl Aufwand wie auch Ertrag markant, was auf die Inbetriebnahme des Sport- und Kongresszentrums sowie die Einführung von Skischule „inklusive“ zurückzuführen ist. Bei der Skischule „inklusive“ verwaltet Arosa Tourismus die Einnahmen und bezahlt damit die Aufwendungen. Trotz Erhöhung der Gästetaxe auf das Geschäftsjahr 2011/2012 hin, schloss die Jahresrechnung mit einem Defizit von CHF 82'356.- ab. In den letzten Jahren betrug das Defizit jeweils zwischen CHF 106'000.- und CHF 313'000.-.

Sport- und Kulturrechnung / Marketingrechnung

Arosa Tourismus führt neben der Gästetaxen-Rechnung auch eine Sport- und Kulturrechnung sowie eine Marketingrechnung. Bei der Sport- und Kulturrechnung sind Aufwand und Ertrag (Anteil Gästetaxe) mit je rund CHF 450'000.- seit Jahren stabil. Das Gleiche gilt für die Marketingrechnung, wo bei Einnahmen von rund CHF 1,1 Mio. und Ausgaben von CHF 1,2 Mio. jeweils ein Verlust von ungefähr CHF 100'000.- resultierte. In der Marketingrechnung sind auch die Tourismustaxen enthalten. Diese Einnahmen konnten im Gegensatz zu den Gästetaxen stabil gehalten

werden. Hier resultierten die grössten Einnahmen von Handel und Gewerbe. Der Anteil der Hotels und Ferienwohnungsvermieter war hier moderat, weshalb sich hier der Logiernächterückgang nicht gross ausgewirkt hat.

Reservenentwicklung der Jahre 2008 bis 2015 (in CHF)

2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
1'527'482	1'594'270	1'481'470	1'256'849	1'301'054	893'566	759'851	445'398

Das Budget 2015/2016 von Arosa Tourismus rechnet mit einem Defizit von CHF 390'000.-, womit die Reserven im Jahr 2016 praktisch aufgebraucht sein werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass hier der vom Gemeindeparlament anlässlich seiner Sitzung vom 25. Juni 2015 gesprochene Überbrückungsbeitrag bereits mit CHF 450'000.- enthalten ist. Die restlichen CHF 50'000.- sind in der Sport- und Kulturrechnung berücksichtigt.

Entwicklung der Rückstellungen der Jahre 2008 bis 2015 (in CHF)

2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
1'275'000	1'300'000	1'640'000	1'400'000	750'000	1'045'000	905'000	965'000

Der starke Rückgang in den Jahren 2012 bis 2014 ist auf die Investitionen in den Seilpark, die Ausstattung der Büro- und Kongressräumlichkeiten im SKZA sowie die Marketingkosten für die Skigebietsverbindung Arosa-Lenzerheide zurückzuführen, woran sich Arosa Tourismus, die Arosa Bergbahnen, Lenzerheide Bergbahnen und die Lenzerheide Marketing und Support AG mit je CHF 200'000.- beteiligen.

Arosa Tourismus rechnet damit, dass im laufenden Geschäftsjahr weitere Rückstellungen in der Höhe von CHF 200'000.- aufgelöst werden müssen, so dass diese per 30. April 2016 noch ca. CHF 765'000.- betragen werden. Diese Rückstellungen sind für Arosa Tourismus sehr wichtig. Sollte ein Hauptsponsor für einen der ganz grossen Anlässe wie Humorfestival oder ClassicCar ausfallen und kurzfristig kein Ersatz dafür gefunden werden, müsste der Ausfall über diese Rückstellungen gedeckt werden. Sie dienen somit als Art Versicherung.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass wenn Arosa Tourismus nicht deutlich mehr Einnahmen generieren kann, Leistungen markant

abgebaut werden müssen. In der heutigen, wirtschaftlich schwierigen Zeit, wo um jeden Gast gekämpft werden muss, wären die Folgen wohl schwerwiegend.

Was sind die wichtigsten Änderungen im neuen Gesetz?

Definition des Anteils Tourismustaxe bei Beherbergern

In Art. 3 des Gesetzes wird definiert, dass in der Gästetaxe der Beherberger (Hoteliere und Vermieter von Ferienwohnungen) und Ferienwohnungsbesitzer als Vermieter auch die Tourismustaxe im Umfang von 40% der Gästetaxe enthalten ist. Dieser Anteil unterliegt der Zweckbeschränkung, wonach er für Ausgaben einzusetzen ist, die in überwiegendem Masse im Interesse der Tourismuswirtschaft liegen. Sie sollen insbesondere die Gewinnung von neuen Gästen (durch Marketing/Marktbearbeitung) sowie das Tourismusmarketing an und für sich (Gestaltung von touristischen Produkten, Vertrieb und Distribution der Produkte, Werbung und Kommunikation) ermöglichen.

Mit dieser Formulierung ist gewährleistet, dass der Tourismusorganisation genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, den Markt zu bearbeiten und neue Gäste für Arosa zu gewinnen.

Zwei statt drei Tourismusregionen

Im Gegensatz zum ersten Gesetzesentwurf sind neu nur noch zwei Tourismusregionen vorgesehen. Die Tourismusregion I bildet das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Arosa, die Tourismusregion II bildet das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Langwies, Peist, St. Peter-Pagig, Molinis, Castiel, Lünen und Calfreisen.

Da die Ortschaften der Tourismusregion II wesentlich weniger tourismusabhängig sind, dafür jedoch auch über deutlich geringere Einnahmemöglichkeiten verfügen, erhalten sie für die Gästetaxe eine Ermässigung von 75%.

Im ersten Entwurf hätten die Ortschaften Langwies/Litzirüti, Peist, St. Peter-Pagig und Molinis lediglich eine Ermässigung von 50% erhalten. Detaillierte Berechnungen zeigten jedoch, dass die Beherbergungsbetriebe in diesen Ortschaften auch mit einer Reduktion von 50% doch noch eine starke Mehrbelastung gegenüber der heutigen Abgabesituation zu tragen

gehabt hätten. Die jetzt gefundene Lösung ist über alle Betriebe hinweggesehen praktisch kostenneutral.

Erhebung der Gästetaxe mittels Pauschalen

Im Gegensatz zum ersten Gesetzesentwurf soll bei den Beherbergern die Gästetaxe mittels Pauschale erhoben werden. Die Gemeinde wollte eigentlich schon mit dem ersten Gesetzesentwurf die Pauschalabrechnung, aber die Kantonale Steuerverwaltung liess dies aus rechtlichen Gründen nicht zu. Mittlerweile hat die Kantonale Steuerverwaltung aber ein Tourismusgesetz genehmigt, welches ebenfalls eine Pauschalierung vorsieht. Im vorliegenden Gesetzesentwurf wurde deshalb die Formulierung des genehmigten Gesetzes sinngemäss übernommen und die Kantonale Steuerverwaltung hat anlässlich der Vorprüfung diesen Artikel in der jetzigen Form gutgeheissen.

Reduktion der pauschalen Gästetaxen für Beherberger

Die Ansätze bei den Beherbergern wurden gegenüber dem ersten Gesetzesentwurf moderat gesenkt. Über alle Beherbergungsbetriebe hinweg gesehen, beträgt die Erhöhung jetzt noch ca. CHF 130'000.- oder knapp 6%. Dabei gilt aber weiterhin, dass Betriebe mit sehr guter Auslastung deutlich weniger zahlen als heute, Betriebe mit schlechter Auslastung oder solche die nur im Winter geöffnet sind, jedoch deutlich mehr.

Gäste- und Tourismustaxe	Zimme/ Bettenr	Ansatz	Steuern	Steuern	Abweichung
Beherbergungsbetriebe			neu	2013/14	
Region 1					
5*-Hotels	249		336'150	303'321	32'829
4*-Hotel	815		1'059'500	1'005'698	53'802
3*-Hotels	448		537'600	549'323	-11'723
2*-Hotels	107		101'650	83'444	18'206
1*-Hotels	198		158'400	130'671	27'729
Hotellerie gesamt	1'817		2'193'300	2'072'457	120'843
Backpackers	407		124'135	116'546	7'589
Gruppenunterkünfte	118		22'420	19'945	2'476
Camping	5838 m ²	4.5	26'271	26'972	-701
Gesamt Region I			2'366'126	2'235'920	130'206
Region II					
Hotels/Pensionen Region II	66		13'200	10'261	2'939
GU/Lager	238		11'305	11'575	-270
Gesamt Region II			24'505	21'836	2'669

Reduktion der pauschalen Gästetaxen für Zweitwohnungsbesitzer

Die Zweitwohnungsbesitzer leisten auch mit der vorliegenden Gesetzesfassung noch den deutlich grössten Anteil an die Mehreinnahmen der Gästetaxe. War im ersten Gesetzesentwurf eine Erhöhung der Pauschale von deutlich über 80% vorgesehen, sind es jetzt noch knapp 60%. Für eine 1-1½-Zimmer-Wohnung beispielsweise erhöht sich die Pauschale von CHF 388.- auf CHF 620.- im Jahr, für eine 4-4½-Zimmer-Wohnung von CHF 970.- auf CHF 1'550.- pro Jahr.

REGION 1								
Arosa								
Wohnungsgrösse	Anzahl	Ansatz	Total	Ansatz	Total	Abweichung in CHF	Abweichung in CHF	Abweichung in %
	Objekte	alt	alt	neu	neu	Gesamt	pro Wohnung	pro Wohnung
1-1½-Zimmerwohnung	250	388.00	97'000	620.00	155'000	58'000	232.00	59.79%
2-2½-Zimmerwohnung	625	582.00	363'750	930.00	581'250	217'500	348.00	59.79%
3-3½-Zimmerwohnung	610	776.00	473'360	1'240.00	756'400	283'040	464.00	59.79%
4-4½-Zimmerwohnung	350	970.00	339'500	1'550.00	542'500	203'000	580.00	59.79%
5-Zimmerwohnung + Wohnhütten	145	1'164.00	168'780	1'860.00	269'700	100'920	696.00	59.79%
	1'980		1'442'390		2'304'850	862'460		59.79%
REGION 2								
Langwies/Peist/St.Peter/ Molinis/Castiel/Lüen/ Calfreisen								
Wohnungsgrösse	Anzahl	Ansatz	Total	Ansatz	Total	Abweichung in CHF	Abweichung in CHF	Abweichung in %
	Objekte	alt	alt	neu	neu	Gesamt	pro Wohnung	pro Wohnung
1-1½-Zimmerwohnung	40	136.00	5'440	155.00	6'200	760	19.00	13.97%
2-2½-Zimmerwohnung	195	179.00	34'905	232.50	45'338	10'433	53.50	29.89%
3-3½-Zimmerwohnung	190	221.00	41'990	310.00	58'900	16'910	89.00	40.27%
4-4½-Zimmerwohnung	90	264.00	23'760	387.50	34'875	11'115	123.50	46.78%
5-Zimmerwohnung + Wohnhütten	35	349.00	12'215	465.00	16'275	4'060	116.00	33.24%
	550		118'310		161'588	43'278		36.58%
Arosa bisher			1'442'390		2'304'850	862'460		59.79%
Arosa neu			118'310		161'588	43'278		36.58%
Total			1'560'700		2'466'438	905'738		58.03%

Reduzierte Vermietungspauschale bei Mischnutzung

Die reduzierte Vermietungspauschale war im ersten Gesetzesentwurf nicht vorgesehen. Bei der Überarbeitung des Gesetzes, aber auch infolge der geführten Gespräche wurde festgestellt, dass die ursprünglich vorgesehene Vermietungspauschale bei Zweitwohnungsbesitzern, welche nebst der Selbstnutzung die Wohnung zusätzlich einige Wochen vermieten, wohl zu hoch angesetzt war. Es bestand die Gefahr, dass unter diesen Umständen viele Zweitwohnungsbesitzer ihre Wohnung gar nicht mehr vermieten oder versuchen würden, die Vermietung den Behörden zu verheimlichen. Aus diesem Grund wurde für die Zweitwohnungsbesitzer mit „Mischnutzung“ eine reduzierte Vermietungspauschale ins Gesetz aufgenommen. Diese ist halb so hoch wie die ordentliche Vermietungspauschale. Am Beispiel einer 3½-Zimmer-Wohnung sind dies CHF 1025.- zusätzlich zur Grundpauschale von CHF 1'240.-. Bei einer Belegung durch 4 Personen und einer Gästetaxe von CHF 10.- würde dies 26 Vermietungstagen entsprechen.

Reduzierte Vermieterpauschale			
mit Grundtaxe			
REGION 1			
Arosa			
Wohnungsgrösse	Anzahl Objekte	Ansatz	Total
1-1½-Zimmerwohnung	70	570.00	39'900
2-2½-Zimmerwohnung	115	855.00	98'325
3-3½-Zimmerwohnung	85	1'025.00	87'125
4-4½-Zimmerwohnung	45	1'140.00	51'300
5-Zimmerwohnung + Wohnhütten	30 3	1'370.00 450.00	41'100 1'350
			319'100
REGION 2			
Langwies/Peist/St.Peter			
Molinis/Castiel/Lüen/Calfreisen			
Wohnungsgrösse	Anzahl Objekte	Ansatz	Total
1-1½-Zimmerwohnung	5	142.50	713
2-2½-Zimmerwohnung	5	213.75	1'069
3-3½-Zimmerwohnung	10	256.25	2'563
4-4½-Zimmerwohnung	5	285.00	1'425
5-Zimmerwohnung + Wohnhütten	2 5	342.50 112.50	685 563
			7'016

Reduktion der pauschalen Gästetaxen für Vermieter

Auch die Vermietungspauschale für ortsansässige und nicht ortsansässige Ferienwohnungsbesitzer, welche eine Wohnung ausschliesslich vermieten, wurde gegenüber dem ersten Entwurf gesenkt. Bei einer 3½-Zimmerwohnung beispielsweise, bedeutet dies eine Reduktion von CHF 2'400.- auf CHF 2'050.-. Mit dem heute geltenden Gesetz wurden die Vermietungen individuell pro Gast und Nacht abgerechnet. Insgesamt zeigen die Berechnungen, dass die Einnahmen aus den Vermietungspauschalen etwas tiefer liegen, als mit dem heutigen Gesetz eingenommen wurde. Die Absicht dahinter ist, dass diejenigen belohnt werden, welche viel vermieten und somit warme Betten schaffen.

Vermieter-Pauschale			
ohne Grundtaxe			
REGION 1			
Arosa			
Wohnungsgrösse	Anzahl	Ansatz	Total
	Objekte		
1-1½-Zimmerwohnung	35	1'140.00	39'900
2-2½-Zimmerwohnung	60	1'710.00	102'600
3-3½-Zimmerwohnung	45	2'050.00	92'250
4-4½-Zimmerwohnung	23	2'280.00	52'440
5-Zimmerwohnung +	15	2'740.00	41'100
Wohnhütten	2	900.00	1'800
			330'090
REGION 2			
Langwies/Peist/St.Peter			
Molinis/Castiel/Lüen			
Wohnungsgrösse	Anzahl	Ansatz	Total
	Objekte		
1-1½-Zimmerwohnung	5	285.00	1'425
2-2½-Zimmerwohnung	10	427.50	4'275
3-3½-Zimmerwohnung	10	512.50	5'125
4-4½-Zimmerwohnung	5	570.00	2'850
5-Zimmerwohnung +	3	685.00	2'055
Wohnhütten	5	225.00	1'125
			16'855

Erhöhung der Tourismustaxe für das Gewerbe

Die Tourismustaxe für Handel und Gewerbe sieht gegenüber dem ersten Gesetzesentwurf eine Erhöhung von insgesamt rund einem Drittel vor. Deutlich erhöht wurde der Mindestbeitrag von CHF 300.- auf CHF 750.-. Dies deshalb, weil der Mindestbeitrag beim ersten Gesetzesentwurf um einiges tiefer lag als der heute geltende Mindestbeitrag. Bei den Einnahmen aus der Tourismustaxe ist festzuhalten, dass die Tourismusabgabe des Gewerbes mit neu ca. CHF 350'000.- (bisher rund CHF 270'000.-) an den Gesamteinnahmen einen relativ kleinen Anteil ausmacht (6%). Für die einzelnen Betriebe hat dies ganz unterschiedliche Auswirkungen. In Prozenten ausgedrückt kann dies von einer geringen Erhöhung bis zu einer solchen von 200% bis 300% sein. Wie die nachfolgenden Beispiele zeigen, wird das stark relativiert, wenn man sieht, von welchen effektiven Zahlen man hier spricht.

Vergleich Tourismustaxe für Handel und Gewerbe (0,4% der AHV-Lohnsumme, Mindestbetrag CHF 750)			
Beispiel 1: Gewerbebetrieb, Inhaber und 2 Mitarbeiter, Lohnsumme CHF 200'000 (Annahme)			
Tourismustaxe heute	Tourismustaxe neu	Abweichung	Abweichung in %
673.40	800.00	126.60	18.80
Beispiel 2: Gewerbebetrieb, Inhaber und 30 Mitarbeiter, Lohnsumme CHF 1'600'000 (Annahme)			
Tourismustaxe heute	Tourismustaxe neu	Abweichung	Abweichung in %
1'927.40	6'400.00	4'472.60	232.05
Beispiel 3: Einzelbetrieb, Lohnsumme CHF 80'000 (Annahme)			
Tourismustaxe heute	Tourismustaxe neu	Abweichung	Abweichung in %
464.40	750.00	285.60	61.49

Wenn man diese Zahlen in Relation zu dem stellt, was beispielsweise ein 4*Hotel, 35 Mitarbeiter und 100 Zimmer an Gäste- und Tourismustaxe bezahlt, nämlich CHF 120'000.-, dann wird deutlich, dass selbst ein

prozentualer Aufschlag von 300% bei der Tourismustaxe für einzelne, grosse Betriebe des Gewerbes zu verkraften sein müsste.

Einzug der Gäste- und Tourismustaxe durch die Gemeinde

Eine der wesentlichsten Neuerungen ist, dass mit dem neuen Gesetz die Gemeinde die Gäste- und Tourismustaxe einzieht. Sie ist auch für die Kontrolle zuständig, dass alle Abgabepflichtigen ihre Taxen begleichen. Wie ein Datenabgleich zwischen dem Zweitwohnungsregister der Gemeinde und dem Gästetaxenregister von Arosa Tourismus ergab, verfügt die Gemeinde über wesentlich bessere Informationen bezüglich Mutationsmeldungen. Wenn beispielsweise ein Wohnungseigentümer mit Wohnsitz in Arosa wegzieht, die Wohnung aber als Ferienwohnung behält, erhält das Steueramt automatisch die Wegzugsmeldung der Einwohnerkontrolle. Das Steueramt ändert die primäre Steuerpflicht (Personen mit Wohnsitz in Arosa) zu einer sekundären Steuerpflicht (Zweitwohnungsbesitzer mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde). Gleichzeitig wird diese Person ins Gästetaxenregister aufgenommen und die Gästetaxe in Rechnung gestellt. Bisher funktionierten solche Meldungen an Arosa Tourismus nicht automatisch und waren aus Datenschutzgründen wohl auch problematisch.

Gemeindebeitrag an die Tourismusorganisation aus den Einnahmen der Gäste- und Tourismustaxe

Die durch die Gemeinde eingezogenen Gäste- und Tourismustaxen werden grundsätzlich an die Tourismusorganisation weitergeleitet. Laut den durchgeführten Berechnungen wären dies mit den neuen Ansätzen insgesamt ca. CHF 5,9 Mio. Dies ist jedoch von der Anzahl Hotelzimmer abhängig. Zu berücksichtigen und von den eingezogenen Taxen in Abzug zu bringen sind aber die von der Gemeinde neu zu übernehmenden Arbeiten im Rahmen der angestrebten Entflechtung, welche mit der Leistungsvereinbarung festgelegt werden. In diesem Umfang wird sich der Betrag, welchen die Gemeinde an Arosa Tourismus weiterleitet, reduzieren.

Weiter leistet die Gemeinde an die Tourismusorganisation einen jährlichen Beitrag. Das Budget 2015/2016 von Arosa Tourismus rechnet bei der Gästetaxen- und der Marketingrechnung mit einem Aufwand von ca. CHF 6,5 Mio. Zieht die Gemeinde bspw. CHF 5,9 Mio. Franken an Taxen ein, würde der Gemeindebeitrag CHF 600'000.- betragen. Weichen die

Einnahmen an Taxen um einen bestimmten Betrag (bspw. CHF 100'000) nach unten oder oben ab, tragen beide Parteien das Risiko für Mindereinnahmen oder profitieren beide Parteien von einem allfälligen Überschuss nach einem noch festzulegenden Verteilschlüssel (bspw. 1/3 Gemeinde, 2/3 Arosa Tourismus). Die genaue Höhe des Gemeindebeitrags wird jährlich in das Gemeindebudget aufgenommen und ist durch das Gemeindeparlament zu genehmigen. Der Verteilschlüssel von Mindereinnahmen oder eines Überschusses wird in der Leistungsvereinbarung geregelt.

Leistungsvereinbarung

Die Abtretung der Aufgaben wird mit einer Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Arosa und der Tourismusorganisation (Arosa Tourismus) geregelt. Für den Abschluss dieser Leistungsvereinbarung ist der Gemeindevorstand zuständig. Der Entwurf der Leistungsvereinbarung ist informativ in Anhang 3 dieser Botschaft aufgeführt. In dieser Leistungsvereinbarung werden die durch Arosa Tourismus zu erbringenden Leistungen und die von dieser zu erreichenden Zielsetzungen verbindlich festgelegt. Auch darin enthalten sind die Aufgaben, die an die Gemeinde übertragen werden wie auch der betragsmässige Wert dieser Arbeiten.

Bestehende Verkehrsvereine

Mit Inkraftsetzung des neuen Tourismusgesetzes werden alle anderen kommunalen Tourismusgesetze ausser Kraft gesetzt. Analog der heutigen Praxis mit Schanfigg Tourismus werden die in den ehemaligen Talgemeinden generierten Gelder zuzüglich eines Anteils des Gemeindebeitrages für Massnahmen und Aktivitäten in diesen eingesetzt. Gleichzeitig werden die Marketingaktivitäten von Schanfigg Tourismus übertragen. Schanfigg Tourismus wird gemäss Beschluss der Generalversammlung im Jahr 2013 mit Annahme des Gesetzes über Gäste- und Tourismustaxen der Gemeinde Arosa aufgelöst.

Wie setzen sich die Einnahmen aus der Gäste- und Tourismustaxe neu zusammen?

Einnahmen	Angaben 2013/14	1. Entwurf TG	aktueller Vorschlag TG	Abweichung zu gelt. TG	Abweichung zu 1. Entwurf
Beherbergungsbetriebe Alt-Arosa	2'235'920	2'483'159	2'366'126	+ 5,82 %	- 4,71 %
Beherbergungsbetriebe Neu-Arosa	21'836	53'800	24'505	+ 12.22 %	- 54.45 %
Zweitwohnungen Alt-Arosa (Selbstnutzung)	1'442'390	2'627'250	2'304'850	+ 59,79 %	- 12,27 %
Zweitwohnungen Alt-Arosa (Vermietung)	689'225	881'107	649'190	- 5,80%	- 26,32 %
Zweitwohnungen Neu-Arosa (Selbstnutzung)	118'310	344'719	161'588	+ 36.58 %	- 53.12 %
Zweitwohnungen Neu-Arosa (Vermietung)	24'187	35'832	23'871	+ 1.30%	-33.38%
Tourismustaxe (o. Anteil der Beherberger)	264'284	300'000	350'000	+ 32.43%	+16.66%
TourismustaxeTal			25'000		
Gemeinde-Beitrag	300'000	250'000	600'000		
		mindestens	ca.		
Total	5'096'152	6'975'867	6'505'130	+ 27.64%	-6.74%

Wofür verwendet Arosa Tourismus die Mehreinnahmen von CHF 1,4 Mio.?

Knapp CHF 300'000.- der eingenommenen Taxen werden von der Gemeinde zurückbehalten. Daraus werden zum Beispiel die Schlittelbahn Prätschli, das Langlaufangebot (inkl. Garderobe in der Isla und der Islabus), die Wanderwege, Feuerstellen, das Bikenetz sowie der Administrationsaufwand finanziert. Für die restlichen Gelder verpflichtet sich Arosa Tourismus diese ihrer Herkunft entsprechend einzusetzen. In die Gästetaxenrechnung fliessen ca. CHF 455'000.- welche für das Defizit der Sportanlagen, für die Gästeinformation und Gästeangebot sowie für die Erweiterung der Sommeranlässe eingesetzt werden. Ca. CHF 650'000.- fliessen ins Marketing, schwergewichtig für die Skigebietsverbindung Arosa-Lenzerheide, Tourismusedwicklung im Schanfigg, Werbung und Promotion für die Sommer- und Winterprodukte sowie in die Bearbeitung neuer Märkte.

Behandlung Gesetz und Ausführungsbestimmungen durch das Gemeindeparlament

Anlässlich seiner Sitzung vom 8. Oktober 2015 hat das Gemeindeparlament das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen wie im Anhang 1 und 2 wiedergegeben, behandelt. Nach Anpassung der nachfolgenden Punkte gegenüber dem Vorschlag des Gemeindevorstands hat das Gemeindeparlament das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen mit einem Stimmverhältnis von 10:3 (ein Parlamentarier abwesend) genehmigt.

Im Wesentlichen betreffen die Anpassungen folgende Punkte:

- Reduktion des Anteils Tourismustaxe an der Gästetaxe von 45% auf 40% in den Pauschalen der Beherberger (Art. 3, Abs. 1)
- Aufnahme eines neuen Begriffs „Wohnhütten“, welcher den allseits gängigen Begriff „Maiensäss“ definiert (Art. 7, Abs. 8)
- Schaffung einer neuen Kategorie „nicht bewirtete Berghütten“ unter Pauschale für Beherberger (Art. 9, Abs. 2, neu lit. i)
- Befreiung von der Tourismustaxe für Unternehmungen und Selbständigerwerbende, bei welchen die AHV-Lohnsumme den AHV-Freibetrag (derzeit CHF 16'800.-) unterschreitet (Art. 14 neu Abs. 2)

- Korrektur der Bandbreite der Tourismustaxe für Unternehmungen gemäss Art. 13 lit. c) und d) des Gesetzes auf 0,3% bis 0,8% der AHV-Lohnsumme anstelle von 0,5% und 1% der AHV-Lohnsumme (Art. 15, Abs. 3)
- Restaurationsbetriebe und Clublokale gem. Art. 13 lit. f) bezahlen für Sitzplätze, Thekenplatz oder Aussensitzplatz CHF 5.- nur soweit sie die Anzahl der Hotelbetten übersteigen. Bei den Sitzplätzen von Hotelgästen ist der Beitrag im Übernachtungspreis enthalten (Art. 15, Abs. 9)
- Der Gemeindebeitrag ist jährlich ins Gemeindebudget aufzunehmen und mit diesem vom Gemeindeparlament zu genehmigen (Art. 16 Abs. 2)
- In den Ausführungsbestimmungen wurde die Tourismustaxe für die abgabepflichtigen Unternehmungen gemäss Art. 13 lit. c) und d) auf 0,4% der AHV-Lohnsumme festgelegt anstelle von 0,5% der AHV-Lohnsumme

Gemäss Art. 36 Abs. 1, Ziff. 1 der Gemeindeverfassung ist das Gemeindeparlament zum Erlass von Gesetzen befugt, sofern die Vorlage im Gemeindeparlament ohne Gegenstimme verabschiedet wird. Da der Beschluss des Gemeindeparlaments nicht einstimmig erfolgte, liegt die Befugnis für den Erlass des Gesetzes über Gäste- und Tourismustaxen gemäss Art. 30, Abs. 1, Ziff. 3 der Gemeindeverfassung bei der Urnengemeinde.

Die Genehmigung der Ausführungsbestimmungen liegt in der Kompetenz des Gemeindeparlaments und ist nicht Gegenstand der Urnenabstimmung.

Der Entwurf der Leistungsvereinbarung liegt informativ bei und ist ebenfalls nicht Gegenstand der Urnenabstimmung.



**GESETZ ÜBER GÄSTE- UND
TOURISMUSTAXEN
DER GEMEINDE AROSA
(TOURISMUSGESETZ)**

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck Die Gemeinde Arosa erhebt zur Förderung des Tourismus-, Ferien- und Sportortes Arosa eine Gäste- sowie eine Tourismustaxe.

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 3

Verwendung der Gäste- und Tourismustaxe ¹ Die Einnahmen aus der Gästetaxe sind zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden. Sie dürfen nicht für die Finanzierung ordentlicher Gemeindeaufgaben eingesetzt werden. In den Pauschalen der Beherberger ist auch die Tourismustaxe im Umfang von 40% enthalten, welche der entsprechenden Zweckbeschränkung im Sinne von Abs. 2 unterliegt.

² Die Einnahmen aus der Tourismustaxe sind für Ausgaben einzusetzen, die im Interesse der Tourismuswirtschaft liegen. Sie sollen insbesondere die Gewinnung von neuen Gästen (durch Marketing/Marktbearbeitung) sowie das Tourismusmarketing an und für sich (Gestaltung von touristischen Produkten, Vertrieb und Distribution der Produkte, Werbung und Kommunikation) ermöglichen.

Art. 4

Tourismusorganisation ¹ Tourismusorganisation der Gemeinde Arosa im Sinne dieses Gesetzes ist Arosa Tourismus.

² Die Tourismusorganisation ist verpflichtet, je einen vom Gemeindevorstand Arosa bezeichneten Vertreter in den Vorstand und in die Geschäftsprüfungskommission aufzunehmen.

Art. 5

Taxperiode Die Taxperiode für die Berechnung von Pauschalen beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des Folgejahres.

Art. 6

Um bei der Anwendung des Gesetzes Rücksicht auf die jeweilige Tourismusabhängigkeit und Einnahmemöglichkeit zu nehmen, wird das Gebiet der Gemeinde Arosa in zwei Tourismusregionen unterteilt. Es sind dies:

- a) Region I: Gebiet der bisherigen Gemeinde Arosa
- b) Region II: Gebiet der bisherigen Gemeinden Langwies, St. Peter-Pagig, Peist, Molinis, Castiel, Lünen und Calfreisen

Art. 7

¹ Als *Gast* gilt jede natürliche Person, welche auf dem Gebiet der Gemeinde Arosa übernachtet und nicht ortsansässig ist. *Begriffe*

² Als *Ortsansässige* gelten Personen, welche in der Gemeinde Arosa zivilrechtlichen Wohnsitz (im Sinne von Art. 23 ZGB) und ihr steuerliches Hauptdomizil haben sowie in der Gemeinde tätige Personen. Alle anderen Personen gelten als *nicht ortsansässig*.

³ Als *in der Gemeinde tätige Personen* gelten natürliche Personen, die sich zur Berufsausübung oder zur Ausbildung in der Gemeinde aufhalten und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen. Nicht als in der Gemeinde tätige Personen gelten Teilnehmer von Veranstaltungen wie Sportanlässen, Kongressen, Seminaren, Tagungen, Kursen usw., auch wenn die Teilnahme an solchen Veranstaltungen beruflichen oder Ausbildungszwecken dient.

⁴ Als *Unterkünfte* gelten sämtliche Anlagen, Räume, Fahrzeuge, Geräte etc. in der Gemeinde Arosa, die dem Zweck der Übernachtung dienen. Darunter fallen namentlich Hotels, Pensionen, Gaststätten, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Wohnhütten, Privatzimmer, Kliniken, Gruppenunterkünfte jeglicher Art, aber auch Wohnwagen, Mobilhomes, Zelte.

⁵ Als *Wohnungen* gelten Raumeinheiten in Gebäuden in der Gemeinde Arosa, welche der Wohnnutzung dienen. Auch Gebäude mit lediglich einer Wohneinheit und Wohnwagen gelten als Wohnungen.

⁶ Als *Ferienwohnungen* gelten Wohnungen, welche zeitweise oder ständig von nicht ortsansässigen Personen genutzt werden.

⁷ Als *Zimmer* gelten einzeln vermietbare Räumlichkeiten wie Hotel- oder Privatzimmer.

⁸ Als *Wohnhütten* gelten Gebäude, welche durch das Kantonale Schätzungsamt Graubünden als Wohnhütten definiert sind. Namentlich sind es Gebäude im Maiensässgebiet ausserhalb der Bauzone oder innerhalb einer Erhaltungszone, die nicht ständig bewohnt sind, einen landwirtschaftlichen Ursprung haben und lediglich über eine Wohneinheit verfügen.

⁹ Als *Beherberger* gelten natürliche und juristische Personen, die gegen Entgelt einem Gast eigene oder auf Dauer übernommene Unterkünfte oder Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellen. Namentlich sind dies Hotels, Aparthotels, Pensionen, Backpackers Gruppenunterkünfte, Zeltplätze und vermietete Ferienwohnungen.

¹⁰ Als *Besitzer von Ferienwohnungen* gelten Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter.

¹¹ Als *Familienangehörige* gelten in abschliessender Aufzählung Ehegatten, Konkubinatspartner und eingetragene Partner, Verwandte in auf- oder absteigender Linie und Geschwister sowie Ehegatten und Kinder dieser Personen.

¹² Als *Selbstnutzung* gilt die ausschliessliche Nutzung einer Ferienwohnung durch den Ferienwohnungsbesitzer und seine Familienangehörigen.

II. Gästetaxen

Art. 8

Gästetaxen allgemein

¹ Die Gästetaxe beträgt pro Übernachtung CHF 6.- bis CHF 12.-.

² Besitzer mit ausschliesslicher Selbstnutzung ihrer Ferienwohnung entrichten die Gästetaxe mittels Grundpauschale gem. Art. 10 Abs. 3.

³ Besitzer, welche ihre Ferienwohnung neben der Selbstnutzung vermieten, entrichten zusätzlich zur Grundpauschale gem. Art. 10 Abs. 3 eine reduzierte Vermietungspauschale gemäss Art. 10 Abs. 5.

⁴ Besitzer, welche die Ferienwohnung nicht selbst nutzen sondern ausschliesslich vermieten, entrichten eine Vermietungspauschale gem. Art. 10 Abs. 4.

Art. 9

¹ Die bei Beherbergern als Jahrespauschale in Rechnung gestellte Gästetaxe ist abhängig von der offiziellen Einstufung des jeweiligen Betriebs durch hotelleriesuisse und gastrosuisse. Bei nicht eingestuften Betrieben entscheidet die Tourismusorganisation über die Einstufung und die Jahrespauschale in Anlehnung an die Vorgaben von hotelleriesuisse und gastrosuisse. *Pauschale für Beherberger*

² Die Pauschale beträgt jährlich

a) Hotel 5 Sterne	CHF	1'200.- bis 1'600.-	pro Zimmer
b) Hotel 4 Sterne	CHF	1'100.- bis 1'550.-	pro Zimmer
c) Hotel 3 Sterne	CHF	1'000.- bis 1'450.-	pro Zimmer
d) Hotel 2 Sterne	CHF	900.- bis 1'300.-	pro Zimmer
e) Hotel 1 und ohne Sterne	CHF	800.- bis 1'100.-	pro Zimmer
f) Hotel (ohne Einstufung hotelleriesuisse)		Einstufung durch die Tourismusorganisation lit. a) bis e)	
g) Backpackers/B&B	CHF	300.- bis 400.-	pro Bett
h) Gruppenunterkünfte Zivilschutzanlagen/Berggasthäuser	CHF	150.- bis 250.-	pro Bett
i) nicht bewirtete Berghütten	CHF	50.- bis 100.-	pro Bett
j) Schlafen im Stroh	CHF	80.- bis 150.-	pro Schlafpl.
k) Campingplätze (Fläche in m ²)	CHF	3.- bis 5.-	pro m ²

³ Bei Inkraftsetzung des Gesetzes gelten die Ansätze gemäss den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

Art. 10

¹ Der Grundpauschale unterstehen alle nicht ortsansässigen Ferienwohnungsbesitzer, welche ihre Wohnungen nicht ausschliesslich vermieten. *Grund- und Vermietungspauschale*

² Die Grundpauschale ist jährlich für die Taxperiode unabhängig von der tatsächlichen Nutzung oder Vermietung zu leisten. Nicht ortsansässige Besitzer mehrerer Ferienwohnungen leisten die Grundpauschale für alle Einheiten mit Selbstnutzung. Für alle anderen Einheiten entrichten sie die Vermietungspauschale gem. Art. 10 Abs. 4.

³ Die Grundpauschale beträgt für:

a) 1 - 1 ½ Zimmerwohnung	CHF	500.-	bis	1'000.-
b) 2 - 2 ½ Zimmerwohnung	CHF	700.-	bis	1'250.-
c) 3 - 3 ½ Zimmerwohnung	CHF	1'000.-	bis	1'600.-
d) 4 - 4 ½ Zimmerwohnung	CHF	1'200.-	bis	1'950.-
e) 5 Zimmerwohnung und grösser	CHF	1'400.-	bis	2'300.-
f) Wohnhütten	CHF	500.-		

⁴ Die Vermietungspauschale beträgt:

a) 1 - 1 ½ Zimmerwohnung	CHF	1'000.-	bis	1'400.-
b) 2 - 2 ½ Zimmerwohnung	CHF	1'600.-	bis	2'000.-
c) 3 - 3 ½ Zimmerwohnung	CHF	2'000.-	bis	2'200.-
d) 4 - 4 ½ Zimmerwohnung	CHF	2'200.-	bis	2'700.-
e) 5-Zimmerwohnung und grösser	CHF	2'700.-	bis	3'200.-
f) Wohnhütten	CHF	600.-	bis	1'000.-

⁵ Die reduzierte Vermietungspauschale beträgt:

a) 1 – 1 ½-Zimmerwohnung	CHF	500.-	bis	700.-
b) 2 – 2 ½-Zimmerwohnung	CHF	800.-	bis	1'000.-
c) 3 – 3 ½-Zimmerwohnung	CHF	1'000.-	bis	1'100.-
d) 4 – 4 ½-Zimmerwohnung	CHF	1'100.-	bis	1'200.-
e) 5-Zimmerwohnung und grösser	CHF	1'200.-	bis	1'500.-
f) Wohnhütten	CHF	300.-	bis	500.-

⁶ Bei Inkraftsetzung des Gesetzes gelten die Ansätze gemäss den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

Art. 11

*Ermässigung für
Tourismusregion
II*

Für die Gästetaxe gilt für die Tourismusregion II eine Ermässigung von 75%.

III. Tourismustaxe

Art. 12

¹ Der Tourismustaxe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit sowie die Beherbergung in der Gemeinde Arosa.

*Objekt der
Tourismustaxe*

² Abgabepflichtige Personen mit Betriebsteilen in mehreren Branchen/Gruppen von Abgabepflichtigen gem. Art. 13 sind für jeden einzelnen Betriebsteil entsprechend der Einteilung steuerpflichtig. Die Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 13

Alle in der Gemeinde Arosa ansässigen Unternehmungen und Selbständigerwerbenden, ungeachtet ihrer Rechtsform, unterstehen der Tourismustaxe. Die Tourismustaxe der Beherberger ist gem. Art. 3 in der entsprechenden Pauschale enthalten. Einen Beitrag haben namentlich zu entrichten:

*Subjekt der
Tourismustaxe*

- a) Bergbahn- und Skiliftunternehmungen;
- b) Ski-, Langlauf, Snowboardschulen, Ski- und Sportgeschäfte;
- c) Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetriebe, Arosa Energie, Post, Versicherungen, Sportschulen sowie Selbständigerwerbende wie bspw. Architekten, Ingenieure, Ärzte, Anwälte und Treuhänder usw;
- d) alle in der Gemeinde Arosa tätigen Filialen und Betriebsstätten von Unternehmungen sowie Auktionäre und das Wandergewerbe, die ihren Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde Arosa haben;
- e) Restaurationsbetriebe (inkl. „Besenbeizen“) und Clublokale;
- f) Restaurationsbetriebe und Clublokale, welche einem Beherberger angegliedert sind;
- g) Banken;
- h) Landwirtschaftsbetriebe.

Art. 14

¹ Institutionen, namentlich Vereine und Stiftungen, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, sind in der Regel von der Bezahlung der Tourismustaxe befreit.

*Ausnahmen von
der Abgabe-
pflicht*

² Unternehmungen und Selbständigerwerbende, bei welchen die AHV-Lohnsumme den AHV-Freibetrag unterschreitet sind von der Bezahlung der Tourismustaxe befreit.

Art. 15

*Bemessung der
Tourismustaxe*

¹ Für die taxpflichtigen Unternehmen gemäss Art. 13 lit. c) und d) basiert die Tourismustaxe auf der AHV-Lohnsumme des der Taxperiode vorangehenden Kalenderjahres. Die Lohnsumme von Leiharbeitskräften wird für die Berechnung mitberücksichtigt.

² Für taxpflichtige Unternehmen gemäss Art. 13 lit. b) beträgt die Tourismustaxe 0,5 % der AHV-Lohnsumme, mindestens jedoch CHF 1'000.-.

³ Für taxpflichtige Unternehmen gemäss Art. 13 lit. c) und d) beträgt die Tourismustaxe zwischen 0,3% und 0,8% der AHV-Lohnsumme, mindestens aber CHF 750.-.

⁴ Für die Arosa Bergbahnen AG beträgt die Tourismustaxe 0.5% der Personenverkehrseinnahmen, mindestens aber CHF 90'000.-.

⁵ Für übrige Bergbahn- und Skiliftunternehmungen beträgt die Tourismustaxe 0.5% der Personenverkehrseinnahmen, mindestens aber CHF 8'000.-

⁶ Banken leisten einen jährlichen Pauschalbeitrag von CHF 10'000.-.

⁷ Direktzahlungsberechtigte Landwirtschaftsbetriebe leisten eine jährliche Abgabe von CHF 10.-/pro Hektar Versorgungssicherheitsbeitragsfläche, jedoch mindestens CHF 200.-.

⁸ Restaurationsbetriebe (inkl. „Besenbeizen“) und Clublokale gem. Art. 13 lit. e) bezahlen eine jährliche Grundtaxe von CHF 500.- sowie zusätzlich pro Sitzplatz, Thekenplatz oder Aussensitzplatz CHF 5.-. Für die Tourismusregion II gilt eine Ermässigung von 75%.

⁹ Restaurationsbetriebe und Clublokale gem. Art. 13 lit. f) bezahlen eine jährliche Grundtaxe von CHF 100.- sowie zusätzlich pro Sitzplatz, Thekenplatz oder Aussensitzplatz, soweit sie die Anzahl der Hotelbetten übersteigen, CHF 5.-. Für die Tourismusregion II gilt eine Ermässigung von 75%.

¹⁰ Die Tourismustaxen-Abrechnung basierend auf der AHV-Lohnsumme, den Personenverkehrseinnahmen oder von Sitz-, Thekenplätzen etc.

erfolgt mittels Selbstdeklaration auf dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Formular.

IV. Überweisung der Taxen und Gemeindebeitrag

Art. 16

Überweisung der Taxen und Gemeindebeitrag ¹ Die Einnahmen aus der Gäste- und Tourismustaxe werden nach Abzug der durch die Gemeinde übernommenen Aufgaben an die Tourismusorganisation überwiesen.

² Die Gemeinde leistet an die Tourismusorganisation einen jährlichen Beitrag. Dieser Beitrag ist ins Gemeindebudget aufzunehmen und mit diesem vom Gemeindeparlament zu genehmigen.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 17

Das Gemeindeparlament setzt die Höhe der Abgaben im Rahmen gemäss Art. 8, Abs. 1, Art. 9, Abs. 2, Art. 10, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 sowie Art. 15, Abs. 3 auf Antrag des Gemeindevorstandes fest. Änderungen sind bis zum 31. Oktober eines Jahres bekanntzumachen und treten auf den 1. Mai des darauffolgenden Jahres in Kraft.

Festsetzung der Taxen

Art. 18

¹ Die Ansätze der Tourismustaxe entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise Stand September 2015 (Indexstand 97.7 Punkte, Basisindex Dezember 2010). Verändert sich der Landesindex um 3 Punkte, kann der Gemeindevorstand die Ansätze der Teuerung anpassen. Durch Prozent- oder Promillesätze bestimmte Abgaben sind davon ausgenommen.

Anpassung an den Landesindex

² Die neuen Ansätze sind bis zum 31. Oktober eines Jahres bekanntzumachen und treten auf den 1. Mai des darauffolgenden Jahres in Kraft.

Art. 19

Die Beherberger müssen ihre produzierten Logiernächte monatlich, spätestens am 10. des folgenden Monats, der Tourismusorganisation melden. Aus der Auflistung müssen die Nationalität der Gäste sowie die Anzahl Logiernächte ersichtlich sein.

Meldepflicht der Logiernächte / Statistikpflicht

Art. 20

Mitwirkungspflicht Alle Beherberger und Ferienwohnungsbesitzer haben die für den richtigen Einzug und die rechtzeitige Abgabe der Taxen geltenden Vorschriften gewissenhaft einzuhalten.

Art. 21

Kontrolle ¹ Die Kontrollen über die Einhaltung der Verpflichtungen der Beherberger und Ferienwohnungsbesitzer, wie sie für die Erhebung der Taxen erforderlich sind, werden von Kontrollorganen der Gemeinde durchgeführt.

² Bei Ausübung ihrer Funktion haben die Kontrollorgane einen speziellen Ausweis auf Verlangen vorzuweisen.

³ Den Kontrollorganen sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen, die verlangten Unterlagen vorzuweisen und zur Durchführung der Kontrolle auch Einlass in Wohnungen zu gewähren. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Hausabwarte und mit der Hausverwaltung beauftragte Personen.

⁴ Die Gemeinde kann bei Hinweisen auf falsche Angaben in Bezug auf die AHV-Lohnsumme diese durch die zuständigen Instanzen prüfen lassen.

Art. 22

Verfahren ¹ Bei Unterlassung der Meldepflicht und bei Unstimmigkeiten über Bestand und Umfang der Verpflichtungen entscheidet das Gemeindesteueramtsamt.

² Vor Erlass einer Verfügung ist dem Abgabepflichtigen Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

VI. Vollzugs- und Strafbestimmungen

Art. 23

Vollzug, Einzug, Verwaltung ¹ Der Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen namentlich der Einzug, die Verwaltung und die Sicherstellung der gesetzeskonformen Verwendung der Gäste- und Tourismustaxe erfolgt durch die Gemeinde, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.

² Die Gemeinde kann den Vollzug in Ausführungsbestimmungen ganz oder teilweise an Dritte delegieren respektive zwecks Vollzugs in geeigneter Weise mit diesen zusammenarbeiten.

Art. 24

Die Gemeinde schliesst mit der Tourismusorganisation eine Leistungsvereinbarung gemäss den Vorgaben in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz ab, in welcher die gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt werden. Für den Abschluss der Leistungsvereinbarung ist der Gemeindevorstand zuständig.

Leistungsvereinbarung mit der Tourismusorganisation

Art. 25

Der Gemeindevorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen in eigener Kompetenz oder auf begründetes Gesuch hin die Gäste- und Tourismustaxen bzw. die Pauschalen für einzelne Personen und Personengruppen reduzieren oder erlassen.

Befreiung und Ermässigung von der Gäste- und Tourismustaxe

Art. 26

Das Gemeindeparlament erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

Ausführungsbestimmungen

Art. 27

¹ Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden vom Gemeindesteueramt mit Busse bis zu CHF 5'000.-, zusätzlich der Verfahrenskosten, bestraft.

Strafbestimmungen

² Bei versuchter oder vollendeter Hinterziehung beträgt die Busse in der Regel das Einfache der Taxe. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

³ Vorbehalten bleibt die Strafanzeige bei Verletzung von eidgenössischen oder kantonalen Strafbestimmungen.

⁴ Werden mit Wirkung für eine juristische Person Verfahrenspflichten verletzt, Gäste- oder Tourismustaxen hinterzogen oder zu hinterziehen versucht, wird die juristische Person gebüsst. Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter bleibt vorbehalten.

Art. 28

¹ Die Einschätzung wird nach pflichtgemäsem Ermessen vorgenommen, wenn:

Einschätzung nach Ermessen

a) der Abgabepflichtige trotz Mahnung und Androhung einer Ermessenseinschätzung seine Verfahrenspflichten nicht erfüllt hat,

- b) die Taxen mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können,
- c) die deklarierten Ergebnisse von den Erfahrungszahlen erheblich abweichen und der Abgabepflichtige hierfür keine hinlänglichen Gründe anzugeben vermag.

² Die Ermessenseinschätzung erfolgt unter Berücksichtigung aller im Zeitpunkt der Einschätzung bekannten Tatsachen und ist zu begründen.

Art. 29

Rechtsmittel ¹ Gegen Einschätzungen kann der Abgabepflichtige innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeindesteueramt schriftlich Einsprache erheben.

² Gegen Einsprache- und andere Entscheide aufgrund dieses Gesetzes kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Art. 30

Aufhebung des bisherigen Rechts Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen, kommunalen Erlasse, insbesondere diejenigen welche den Tourismus betreffen, der bisherigen Gemeinden, aufgehoben.

Art. 31

Inkraftsetzung Der Gemeindevorstand setzt dieses Gesetz nach Genehmigung durch die Regierung in Kraft.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegemeinschafter

Lorenzo Schmid

Peter Remek



**AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN
ZUM
GESETZ ÜBER GÄSTE- UND
TOURISMUSTAXEN DER GEMEINDE
AROSA
(TOURISMUSGESETZ)**

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gleichstellung der Geschlechter Personen- und Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Ausführungsbestimmungen beziehen sich auf beide Geschlechter, sofern sich aus dem Sinn der Ausführungsbestimmungen nichts anderes ergibt.

Art. 2

Publikation Organ für die Publikation von Änderungen der Ansätze von Pauschalen, Gäste- oder Tourismustaxen, ist die Aroser Zeitung.

II. Gästetaxen

Art. 3

Zu Art. 8 Die Gästetaxe beträgt pro Übernachtung CHF 10.-

Art. 4

zu Art. 9 ¹Die Pauschale beträgt:

Pauschale für Beherberger

- | | |
|---|---|
| a) Hotel 5 Sterne | CHF 1'350.- pro Zimmer |
| b) Hotel 4 Sterne | CHF 1'300.- pro Zimmer |
| c) Hotel 3 Sterne | CHF 1'200.- pro Zimmer |
| d) Hotel 2 Sterne | CHF 950.- pro Zimmer |
| e) Hotel 1 Sterne und ohne Sterne | CHF 800.- pro Zimmer |
| f) Hotel ohne Einstufung von hotelleriesuisse | Einstufung durch die Tourismusorganisation lit. a) bis e) |
| g) Backpackers/B&B | CHF 305.- pro Bett |
| h) Gruppenunterkünfte/
Zivilschutzanlagen/Berggasthäuser | CHF 190.- pro Bett |
| i) nicht bewirtete Berghütten | CHF 70.- pro Bett |
| j) Schlafen im Stroh | CHF 100.- pro Schlafplatz |
| k) Campingplätze (Fläche in m ²) | CHF 4.50 pro m ² |

² Die Pauschale wird in drei Raten, jeweils auf Ende März, Ende Juli und Ende Dezember (zahlbar innert 30 Tagen) eines Jahres erhoben.

Art. 5

¹ Die Grundpauschale beträgt:

a) 1 – 1 ½-Zimmerwohnung	CHF 620.-
b) 2 – 2 ½-Zimmerwohnung	CHF 930.-
c) 3 – 3 ½-Zimmerwohnung	CHF 1'240.-
d) 4 – 4 ½-Zimmerwohnung	CHF 1'550.-
e) 5-Zimmerwohnung und grösser	CHF 1'860.-
f) Wohnhütten	CHF 500.-

*zu Art. 10
Grund- und
Vermietungs-
pauschale*

² Die Grundpauschale wird jeweils auf Ende Juni (zahlbar innert 30 Tagen) eines Jahres erhoben.

³ Die Vermietungspauschale beträgt:

a) 1 – 1 ½-Zimmerwohnung	CHF 1'140.-
b) 2 – 2 ½-Zimmerwohnung	CHF 1'710.-
c) 3 – 3 ½-Zimmerwohnung	CHF 2'050.-
d) 4 – 4 ½-Zimmerwohnung	CHF 2'280.-
e) 5-Zimmerwohnung und grösser	CHF 2'740.-
f) Wohnhütten	CHF 900.-

⁴ Die reduzierte Vermietungspauschale beträgt:

a) 1 – 1 ½-Zimmerwohnung	CHF 570.-
b) 2 – 2 ½-Zimmerwohnung	CHF 855.-
c) 3 – 3 ½-Zimmerwohnung	CHF 1'025.-
d) 4 – 4 ½-Zimmerwohnung	CHF 1'140.-
e) 5-Zimmerwohnung und grösser	CHF 1'370.-
f) Wohnhütten	CHF 450.-

⁵ Die Vermietungspauschale wird in drei Raten jeweils auf Ende März, Ende Juli und Ende Dezember eines Jahres (zahlbar innert 30 Tagen) erhoben. Die reduzierte Vermietungspauschale wird zusammen mit der

Grundpauschale jeweils auf Ende Juni eines Jahres (zahlbar innert 30 Tagen) erhoben.

III. Tourismustaxe

Art. 6

*zu Art. 12
Objekt der
Tourismustaxe*

Unternehmungen mit Betriebsteilen in mehreren Branchen/Gruppen versehen ihre Selbstdeklaration zur Bemessung der Tourismustaxe mit der Bestätigung, dass sämtliche Betriebsteile in der Deklaration enthalten sind.

Art. 7

*zu Art. 14
Ausnahme von
der Abgabepflicht*

Von der Tourismustaxe befreit sind in der Regel Institutionen des privaten und öffentlichen Rechts, die in Sport-, Kultur-, Traditions-, Hobby-, Umwelt-, Naturschutz- oder humanitären, musischen und karikativen Bereichen tätig sind.

Art. 8

*zu Art. 15
Bemessung der
Tourismustaxe*

¹ Die Selbstdeklaration ist bis Ende Juni der Gemeinde einzureichen. Die Rechnungsstellung der Tourismustaxe erfolgt nach Eingang der Selbstdeklaration durch die Gemeinde Arosa. Die Rechnungsstellung der Tourismustaxe erfolgt nach Eingang der Selbstdeklaration jeweils Ende September (zahlbar bis Ende Oktober).

² Der Selbstdeklaration der Taxpflichtigen gemäss Art. 13 lit. c) und d) ist eine Kopie der AHV-Abrechnung beizulegen. Die Taxpflichtigen gemäss Art. 13 lit. a) und b) haben Aufstellungen über die Personenverkehrseinnahmen beizulegen. Die Taxpflichtigen gem. Art. 13 lit. e) und f) haben die Anzahl Plätze anzugeben.

³ Die Flächendaten für die Landwirtschaft werden bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle bezogen.

Art. 9

*zu Art. 15, Abs.3
Bemessung der
Tourismustaxe*

Die Tourismustaxe beträgt für die abgabepflichtigen Unternehmungen gemäss Art. 13 lit. c) und d) des Gesetzes über die Gäste- und Tourismustaxen 0,4%.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 10

Die erforderlichen Formulare für die Erfüllung der Statistikpflicht sowie die An- und Abmeldung sind kostenlos bei der Tourismusorganisation zu beziehen. Ausdrucke von anerkannten EDV-Programmen werden akzeptiert.

*zu Art. 19
Meldepflicht der
Logiernächte/Sta-
tistikpflicht*

Art. 11

Bei Hinweisen auf falsche Angaben in Bezug auf die AHV-Lohnsumme kann diese durch die Gemeinde geprüft werden.

*zu Art. 21
Kontrolle*

V. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 12

Die Gemeinde arbeitet beim Vollzug und der Erfüllung der Statistikpflicht mit der Tourismusorganisation zusammen.

*zu Art. 23
Vollzug*

Art. 13

¹ Die Aufteilung der Tourismusaufgaben zwischen der Gemeinde und der Tourismusorganisation erfolgt im Rahmen einer Leistungsvereinbarung. Diese ist vom Gemeindevorstand und vom Vorstand von Arosa Tourismus zu genehmigen.

*zu Art. 24
Leistungsverein-
barung mit der
Tourismusorgani-
sation*

² Grundlage für diese Leistungsvereinbarung bildet das Gesetz über Gäste- und Tourismustaxen der Gemeinde Arosa vom (Datum Inkrafttreten des Gesetzes).

³ Die Leistungsvereinbarung regelt die Strategie der Tourismusorganisation mit den Schwerpunkten Marketing, Angebotsgestaltung, Tourismusinformation, Kommunikation, PR, Event & Veranstaltungen, Qualitätskontrolle & Förderung der Angebote und Unterkünfte in der Tourismusregion, Corporate Design Arosa, Betreiber Sport- und Kongresszentrum Arosa, Verwaltung und Umsetzung der Pflichten aus dem Gesetz über Gäste- und Tourismustaxen.

⁴ Im Rahmen des Leistungsauftrages sind, soweit möglich, konkrete Wirkungsziele mit den messbaren Wirkungsindikatoren zu definieren.

⁵ Die Tourismusorganisation hat gegenüber der Gemeinde eine umfassende Informations- und Dokumentationspflicht. Sie erstellt ein

Budget und einen Finanzplan und führt eine Finanz- und Betriebsbuchhaltung mit Kostenrechnung.

⁶ Die jährliche Berichterstattung besteht aus dem Jahresbericht inkl. Strategiebericht, aus der Jahresrechnung mit Revisionsbericht sowie einer Leistungsdokumentation. Die Leistungsdokumentation gibt Auskunft über die Erfüllung der gesetzten Ziele, insbesondere der messbaren Wirkungsziele.

Art. 14

*zu Art. 25
Befreiung von
und Ermässigung
der Gäste- und
Tourismustaxe*

Bevor der Gemeindevorstand über die Befreiung von oder Ermässigung der Gäste- und Tourismustaxe entscheidet, ist die Tourismusorganisation zur Stellungnahme einzuladen.

Art. 15

*zu Art. 31
Inkraftsetzung*

Diese Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit dem Gesetz über Gäste- und Tourismustaxen am [Datum der in Kraftsetzung] in Kraft.

Vom Gemeindevorstand zusammen mit dem Gesetz über Gäste- und Tourismustaxen in Kraft gesetzt am

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindevizepräsident

Lorenzo Schmid

Peter Remek

LEISTUNGSVEREINBARUNG (Entwurf)

zwischen

GEMEINDE AROSA (Gemeinde), 7050 AROSA

und

AROSA TOURISMUS GENOSSENSCHAFT (AT), 7050 AROSA

1. Grundlagen / Präambel

Grundlage für diese Leistungsvereinbarung bildet das Gesetz über Gäste- und Tourismustaxen der Gemeinde Arosa. Gemäss Zweckartikel des Gesetzes werden Gäste- und Tourismustaxe erhoben. Der Ertrag ist im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, des Arosa-Gastes, der Gewinnung von neuen Gästen, der Vermarktung, zur Sicherstellung und zur Verbesserung der touristischen Rahmenbedingungen zu verwenden.

Mit der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags „Förderung der Ferienregion Arosa“ beauftragt der Gemeindevorstand Arosa im Sinne eines verkaufsorientierten Marketings die Arosa Tourismus Genossenschaft (AT). Mit diesem Leistungsauftrag wird eine grundlegende und transparente Aufgabenteilung zwischen AT und Gemeinde realisiert:

- Arosa Tourismus ist zuständig für das touristische Marketing, Events und die Gästeinformation der gesamten Destination Arosa. Zudem zeichnet sich Arosa Tourismus für den Betrieb und die Vermarktung vom Sport- und Kongresszentrum (inkl. Durchführung von Grossevents), den Sportbetrieb der Eissporthalle und vom Sportplatz Ochsenbühl (Sommer / Winter) sowie den Seilpark Arosa (Sommer) zuständig.
- Die Gemeinde ist für Erstellung, Unterhalt, Betrieb und Ersatz von touristischen Infrastrukturen (inklusive Infrastruktur der Eissporthalle und dem Sportplatz Ochsenbühl) in Abstimmung mit der Strategie von Arosa Tourismus zuständig.
- Die Vereinbarung tritt mit dem neuen Tourismusgesetz in Kraft und gilt für 4 Jahre. Sie kann jedoch im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit angepasst werden. Nach Ablauf der 4 Jahre läuft sie auf unbestimmte Zeit weiter, ist jedoch mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren jeweils auf Ende eines Geschäftsjahrs von AT (derzeit April) kündbar. Alle vier Jahre erfolgt durch die Parteien eine Strategieüberprüfung.

2. Begriffsdefinition

Ferienregion Arosa: Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Arosa.

AT: Arosa Tourismus Genossenschaft

3. Auftraggeber

Politische Gemeinde Arosa

4. Zweck / Wirkung

Mit dem vorliegenden Leistungsauftrag werden die durch AT zu erbringenden Leistungen und die von dieser zu erreichenden Zielsetzungen festgelegt. Die Einnahmen aus diesem Gesetz sind für Aufgaben einzusetzen, die in überwiegender Masse im Interesse der Tourismuswirtschaft liegen. Die Einnahmen sind in der Region (gem. Art. 6 TG) einzusetzen, wo sie generiert werden.

5. Organisationsform

Der Vorstand von Arosa Tourismus analysiert die aktuelle Organisationsform und Statuten von Arosa Tourismus. Im Vorfeld der Generalversammlung vom September 2017 (nächster Wahltermin vom Vorstand Arosa Tourismus) unterbreitet Arosa Tourismus dem Gemeindevorstand Vorschläge und Empfehlungen (Status quo oder Veränderungen) zu folgenden Punkten rund um die Organisationsform von Arosa Tourismus:

- Organisationsform
- Vorschläge zur Integration der zentralen touristischen Leistungsträger. Idealerweise sind alle Anspruchsgruppen zu berücksichtigen und regelmässig in die Tourismusentwicklung von Arosa mit einzubinden.
- Mögliche Integration oder Zusammenarbeit mit Grossinvestoren im Rahmen von Ideen zu externer Tourismusfinanzierung für neue, diese Leistungsvereinbarung und die aktuelle Finanzierung übersteigende Projekte zur Tourismusentwicklung der Ferienregion Arosa

6. Ziele der Gemeinde Arosa und Arosa Tourismus

- Ziel 1: Steigerung der touristischen Wertschöpfung in der Gemeinde Arosa mit Auslastung der vorhandenen Betten
- Ziel 2: Ausweitung des Destinationsangebotes für Gäste der Gemeinde Arosa (gemeindeübergreifende Angebote, etc.)
- Ziel 3: Unterstützung von Sport-, Kultur- und Eventorganisationen bei der Durchführung von touristisch relevanten Anlässen gemäss Beurteilungsverfahren der Event Strategie von Arosa Tourismus
- Ziel 4: Sicherstellen und etablieren der gesetzlichen Grundlagen für die Tourismusförderung / Tourismusabgaben in Zusammenarbeit mit den Leistungsträgern von Arosa

7. Verpflichtungen Arosa Tourismus

Arosa Tourismus erstellt eine Tourismus-Strategie und setzt diese um. Alle vier Jahre wird die Strategie überprüft, mit dem Gemeindevorstand besprochen und allenfalls angepasst.

Dazu gehören explizit:

- Weiterentwicklung und periodische Überprüfung der Ferienregion-Strategie (festlegen strategischer Eckpunkte)

- Bildung von Schwerpunkten zur weiteren Schärfung des Profils und für eine klare Positionierung
- Steigerung der touristischen Wertschöpfung im Winter- und Sommerhalbjahr durch gezielte Aktivitäten und Tourismusprojekte
- Verlängern der Saisonzeiten hin zu einem 11-Monate-Tourismusangebot. Dies durch gemeinsamen, allenfalls vorgezogenen Saisonstart, durch ein gemeinsames für die gesamte Destination festgelegtes Saisonende nach Ostern sowie durch Bemühungen für die Ansiedlung von ergänzenden Tourismusthemen in den schwächeren Saisonzeiten
- Durchgängige Verknüpfung der touristischen Dienstleistungskette (Information, Werbung, Ticketing, Unterkunft, Gastronomie, Rental, Schneesportschulen, Veranstaltungen/Events etc.)

8. Leistungen Arosa Tourismus Genossenschaft

- Marketing, Kommunikation, PR und Verkauf (Angebotsgestaltung)
- Tourist Services
- Event & Veranstaltungen
- Corporate Design Arosa (inkl. Marke Arosa Lenzerheide)
- Betreiber Sport- und Kongresszentrum Arosa
- Schnittstellen und Zusammenarbeit mit der Gemeinde
- Destinationsentwicklung
- Verwaltung

8.1 **Marketing, Kommunikation, PR und Verkauf (Angebotsgestaltung)**

8.1.1 Destinations-Strategie

Als Marketingorganisation hat AT den Auftrag, die Strategie der Ferienregion Arosa zu definieren und erfolgsorientiert umzusetzen. Der Gemeindevorstand wird durch AT über die Strategie regelmässig in Kenntnis gesetzt. Der Jahresbericht von AT informiert über die strategischen Eckpfeiler und Entwicklungen.

8.1.2 Produkte / Zielmärkte

AT gestaltet gemeinsam mit seinen Partnern strategiekonforme Produkte und vermarktet und verkauft diese Angebote der gesamten Destination mittels geeigneten Marketinginstrumenten in den definierten Zielmärkten.

8.1.3 Markenführung „Arosa“

- AT führt die Marke „Arosa“ nach Innen und nach Aussen.
- AT gestaltet als eigenständige Destination und Ferienregion Arosa die durch die Skigebietsverbindung gestarteten Marketingaktivitäten (Marken- und Leistungsprozess) von „Arosa Lenzerheide“ aktiv mit. AT integriert in die Marketingtätigkeiten die Vertreter der Arosa Bergbahnen und der Gemeinde Arosa.

8.1.4 Veranstaltungen als Marketinginstrument

AT setzt Veranstaltungen als Marketinginstrument ein. Einsatz und Unterstützung richten sich nach Konformität mit der angestrebten Positionierung der Destination Arosa und der strategischen Relevanz (geografische Ausstrahlung, Medienwirksamkeit, Logiernächte, etc.), die durch eine Veranstaltungs-Bewertung bestimmt wird.

8.1.5 Gemeindebetriebe

AT integriert die gemeindeeigenen Produkte und Leistungen in seine Basiskommunikation. Es handelt sich hier um die Leistungen/Produkte wie z.B. Langlauf, Untersee (Badeanstalt, Fischerei, etc.), Wander- und Bikewege, Arosa Bus und Sportplätze und vieles mehr.

8.2 Tourist Services

8.2.1 Information und Gästebetreuung

Informationsstellen:

- Betrieb eines Destinations-Call Centers
- Betrieb einer Destinations-Buchungsplattform
- Betrieb der Informationsstelle(n) in der Ferienregion Arosa

Die Destinationsstellen werden nach unternehmerischen Kriterien geführt, d.h. die Betriebszeiten sind auf die Nachfrage resp. die Kundenbedürfnisse hin zu optimieren.

Es obliegt der Kompetenz von Arosa Tourismus, wo die Standorte sind und wo welche Informationstypen eingesetzt werden.

Gästebetreuung:

- Betrieb des (klassischen und multimedialen) touristischen Informationssystems vor Ort.
- Kommunikation von Veranstaltungen/Events, Öffnungs- und Betriebszeiten, Loipen- und Pistenbericht (via Arosa Bergbahnen) sowie Wetterbericht.
- AT ist verpflichtet, Betrieb und Unterhalt eines elektronischen Informations- und Reservationssystems sowie einer elektronischen Verkaufsplattform sicherzustellen. Es obliegt AT, die Form dieser Plattformen zu definieren. AT kann Dritte mit dem Betrieb von Plattformen beauftragen, bzw. den Betrieb vollständig auslagern.

8.2.2 Gästeprogramme und Gästeanimation

- Animationsprogramme für die diversen Gästesegmente und Zielgruppen
- Das Angebot der Sportvereine und der kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Vereine aus der Gemeinde und der Region ist, soweit sinnvoll, zu integrieren.
- AT bezahlt keine Beiträge an die Vereine. Sponsoring an Vereine und Institutionen mit nationaler Ausstrahlung sind möglich (z.B. EHC Arosa)
- Über die Sport- und Kulturkommission können finanzielle Beiträge an Projekte und Produkte der Vereine nach touristischen Kriterien erfolgen. Die Auswahl und die Art und Höhe der Unterstützung obliegt AT.
- AT ist für die Koordination des Veranstaltungsangebots der Ferienregion verantwortlich. Dafür werden geeignete Instrumente (zentraler

Veranstaltungskalender etc.) eingesetzt. Finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen erfolgt nur entlang der Destinationsstrategie und bei Erfüllung touristischer Kriterien (siehe 6, Ziel 3).

8.3 Events & Veranstaltungen

8.3.1 Grossevents

- AT zeichnet sich für die Organisation, Finanzierung und Durchführung der Grossevents mit hoher touristischer Relevanz verantwortlich (aktuell: Arosa Humor-Festival, Arosa ClassicCar, Arosa IceSnowFootball, sowie den FIS Skicross Weltcup (begleitend für den Verein internat. Schneesport).

8.3.2 Sport- und Kulturkommission

- Im Rahmen der Sport- und Kulturkommission ist AT zuständig für die Koordination und Beurteilung aller Produkte, Ideen und Projekte der Vereine in der Ferienregion Arosa.

8.4 Corporate Design „Arosa“ (inkl. Marke „Arosa Lenzerheide“)

Arosa zählt zu den beliebtesten Feriendestinationen der Alpen und damit zu den bekanntesten und profiliertesten Destinationsmarken. Als starke Marke legt Arosa in jeder Beziehung Wert auf ein gepflegtes Erscheinungsbild. Dazu zählt auch das Branding. AT zeigt sich für die Anwendungsregeln und das visuelle Erscheinungsbild von Arosa verantwortlich. Für alle Grundelemente wie Logotypes etc. dürfen ausschliesslich die von Arosa zur Verfügung gestellten Originalvorlagen verwendet werden.

8.5 Betreiber Sport- und Kongresszentrum Arosa (SKZA)

Gemäss bestehendem Mietvertrag zwischen AT und der Gemeinde ist AT für die Bewirtschaftung und Führung vom Sport- und Kongresszentrum (Seminar, Kongress, Eishalle) verantwortlich.

8.6 Schnittstellen und Zusammenarbeit mit der Gemeinde Arosa

Es gelten primär die Aufgaben der Gemeinde gemäss heutiger Definition und Aufgabenverteilung (Leitplanken gemäss Art. 4 der Gemeindeverfassung).

Die Koordination mit der Gemeinde Arosa erfolgt auf strategischer Ebene über das von der Gemeinde Arosa delegierte Vorstands-Mitglied.

Auf operativer Ebene stellt die Geschäftsleitung von AT die Koordination mit den verantwortlichen Stellen der Gemeinde Arosa sicher. Die Arbeitsbereiche und Aufgaben werden im Anhang 1 aufgelistet (nicht abschliessend).

8.6.1 Bauamt

Das Bauamt arbeitet unter der Regie der Gemeinde. In Arbeitssitzungen zwischen AT und dem Bauamt werden die Arbeiten koordiniert und die Prioritäten gesetzt.

8.6.2 Aufgabenteilung

Im Anhang 1 ist die Aufgabenteilung (nicht abschliessend, da diese Abstimmung rollend und nach Bedürfnissen und Aktivitäten flexibel erfolgt) zwischen der Gemeinde und AT festgehalten. Die Gemeinde übernimmt mit Unterzeichnung dieser Leistungsvereinbarung die Kosten und die Tätigkeiten für folgende Themen:

- Kinderspielplätze (bisher AT-Beitrag von CHF 12'000.-)
- Badeanstalt Untersee (bisher AT-Beitrag von CHF 20'000.-)
- Zivilschutzanlage (bisher Gemeinde-Beitrag für die Betriebsführung von CHF 21'500.-)

Die Gemeinde übernimmt mit Unterzeichnung dieser Leistungsvereinbarung die Tätigkeiten für folgende Aufgabenbereiche von Arosa Tourismus:

- Langlaufangebot (Loipenpräparation, Garderoben-Miete und Löhne Isla-Bus)
- Unterhalt und Betrieb Schlittelbahn Prätschli
- Unterhalt und Betreuung der Spazier-, Wald-, Wander- und Bergwanderwege (weiss-rot-weiss), Feuerstellen sowie des Bikenetzes
- Verantwortung und Kontrolle bezüglich Erhebung und Einzug der Gäste- und Tourismustaxe

Die Gemeinde berechnet aufgrund der anfallenden Kosten und Erfahrungszahlen von Arosa Tourismus einen Durchschnittswert (gemäss Anhang 1 Punkt 3), welcher nach einem Jahr durch die Vertragsparteien analysiert wird.

8.7 Destinationsentwicklung

Durch regelmässige Aktivitäten ausserhalb der Destination den Markt und Gesellschaftstrends kennen, evaluieren und aufnehmen. Die Tauglichkeit für die Ferienregion Arosa prüfen, testen und zur Umsetzung/Realisierung bringen. Die unter anderem im Bereich Innovationen (Produkt, Events, etc.), Dienstleistung, Qualität und vernetzten Angebotslösungen (z.B. Konzept Arosa Bären, Arosa Lenzerheide, etc.).

8.8 Verwaltung

Arosa Tourismus organisiert und finanziert eine angemessene Verwaltung (Kanzleikosten, Personalkosten, etc.), welche den erforderlichen Qualitätsanforderungen der Ferienregion Arosa gerecht wird.

Die Ausgestaltung der Massnahmen zur Zielerreichung obliegt AT und erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Kriterien.

9. Finanzierung

Die Einnahmen aus dem Gesetz über Gäste- und Tourismustaxen der Gemeinde Arosa gemäss den Ansätzen im Gesetz/Ausführungsbestimmungen bilden die Basis der Finanzierung und werden von der Gemeinde Arosa eingezogen.

Der jährliche, durch die Gemeinde Arosa zu entrichtende Beitrag für die Erfüllung des vorliegenden Leistungsauftrages beträgt CHF 6'500'000.-. Dieser setzt sich aus den Einnahmen der Gäste- und Tourismustaxe (erwartet werden hier CHF 5,9 Mio.) und dem fixen Gemeindebeitrag (ca. CHF 600'000.-) zusammen. Nimmt die Gemeinde effektiv jedoch weniger als CHF 5,8 Mio. aus der Gäste- und Tourismustaxe ein, wird der Fehlbetrag von der Gemeinde mit 1/3 und von AT mit 2/3 übernommen. Das Gleiche trifft bei Einnahmen von über CHF 6,0 Mio. zu. Der CHF 6,0 Mio. übersteigende Mehrertrag wird ebenfalls mit 1/3 Gemeinde und 2/3 AT auf beide Parteien verteilt.

Bei der Überweisung der Gäste- und Tourismustaxe an AT werden die auf die Gemeinde übertragenen Leistungen, inkl. die Kosten für den administrativen Aufwand in der Höhe von jährlich ca. CHF 30'000.- für den Einzug der Gäste- und Tourismustaxen abgezogen.

Die Gemeinde überweist den Betrag jeweils in folgenden Tranchen an AT (Beträge verändern sich je nach Abzügen für übertragene Leistungen):

- Tranche 1 Ende Juli CHF 2'000'000.-
- Tranche 2 Ende Oktober CHF 1'625'000.-
- Tranche 3 Ende Januar CHF 1'625'000.-
- Tranche 4 Ende April Restbetrag

Für den Fall einer Senkung oder Erhöhung der Gäste- und Tourismustaxen wird der Beitrag an AT auf die neu zu erwartenden Einnahmen angepasst. Mehr- oder Mindereinnahmen werden gemäss obigem Verteiler ebenfalls im Verhältnis 1/3 Gemeinde, 2/3 AT, aufgeteilt.

Für die Finanzierung der jeweiligen Leuchtturm-Grossevents (zurzeit Arosa Humor-Festival, Arosa ClassicCar und IceSnowFootball) ist grundsätzlich AT zuständig (Anhang 3).

Die Arbeitsleistungen der Gemeinde Arosa für die Grossanlässe werden im Rahmen der letzten Jahre kostenlos erbracht, resp. nicht verrechnet (z.B. Aufbautruppe ArosaClassicCar etc.).

Spielt die Gemeinde mit dem Einzug der Taxen zusätzliche Gelder ein (Hotelneubauten, etc.), müssen diese verpflichtend für touristische Infrastruktur oder Marketing (gemäss Aufteilung unter Art. 3 im Gesetz über Gäste- und Tourismustaxen der Gemeinde Arosa) verwendet werden.

10. Controlling / Wirkung

AT informiert den Gemeindevorstand mindestens einmal jährlich über den Geschäftsverlauf.

Dazu gehören folgende Informationen:

- AT liefert einen jährlichen Pressespiegel (Anzahl Medienkontakte)
- AT liefert einen jährlichen Projekt-, Innovations- und Tätigkeitsbericht
- AT liefert touristische Vergleichsdaten (Logiernächte und Marketinggelder im Verhältnis zu den Logiernächten)

11. Weitere Mandate / Gemeinden

AT kann Marketing-Mandate von weiteren touristischen Leistungsträgern, z.B. aus der Hotellerie, Resorts, etc. übernehmen. Dafür hat AT direkt mit den betreffenden Parteien die zu erbringenden Leistungen und Entgelte in separaten Leistungsvereinbarungen zu definieren. Die Gelder aus solchen Leistungsvereinbarungen fliessen an AT und müssen von AT verwaltet und die Gegenleistung sichergestellt werden

Sollten sich weitere Gemeinden (z.B. Tschierschen) entschliessen, AT mit dem touristischen Marketing zu beauftragen, so hat AT dazu direkt mit den betreffenden Gemeinden die dafür zu erbringenden Leistungen und Entgelte in separaten Leistungsvereinbarungen zu definieren.

12. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Der vorliegende Leistungsauftrag tritt auf den 1. Mai 2016 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt alle bisherigen Leistungsaufträge.

Arosa,

Gemeinde Arosa

Arosa Tourismus

Lorenzo Schmid

Peter Remek

Christian Menet

Pascal Jenny

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Präsident

Tourismusdirektor

Arosa, 04.09.2015

ANHANG 1

„Entflechtung“ ZUR LEISTUNGSVEREINBARUNG (Entwurf)

zwischen

GEMEINDE AROSA (Gemeinde), 7050 AROSA

und

AROSA TOURISMUS GENOSSENSCHAFT (AT), 7050 AROSA

Arbeitsbereiche und Aufgaben Gemeinde und Arosa Tourismus

Grundsätzliche Feststellungen:

Mit der Leistungsvereinbarung verfolgen die unterzeichnenden Parteien die Absicht, grundsätzlich jegliche fixe Infrastruktur, deren Unterhalt, deren Betreuung und deren Finanzierung über die Gemeinde abzuwickeln.

1. Arbeitsbereiche, welche die Gemeinde bereits heute wahrnimmt, betreibt und finanziert:

- Parkhaus Ochsenbühl, Parkgarage Innerarosa, Parketage Sandhubel
- Camping Weierhof
- Ruhebänke (Ausschaukeln, Pflege)
- Springbrunnen
- Obersee (Reinigung und mähen Seeufer, Aufsicht über den Obersee (Sommer und Winter)
- Helilandeplätze
- Öffentliche Anlagen, Pflanzentröge
- Schiessanlage Isel
- Starterhäuschen (Unterhalt)
- Sportplatz Müliboda
- Hinweistafel Ortseingang (Unterhalt) und Beflaggungen (Montage und Unterhalt)
- Bundesfeier 1. August (Publikation, Absperrungs- und Sicherheitsarbeiten, Bereitstellen und Abgabe Fackeln an SAC (Höhenfeuer), Feuerwerk
- Schachspiel

Zu diesen Arbeitsbereichen findet kein veränderter Geldfluss statt. Die Kosten liegen weiterhin bei der Gemeinde Arosa und werden mit dem ordentlichen Gemeindebudget finanziert.

2. Arbeitsbereiche (Betrieb und Finanzierung), welche die Gemeinde von AT mit Inkrafttreten des neuen Tourismusgesetzes künftig neu ganz übernimmt und alleine finanziert:

- Strandbad Untersee (bisher AT-Beitrag von CHF 20'000.-)
- Kinderspielplätze (bisher AT-Beitrag von CHF 12'000.-)
- Zivilschutzanlage (kostenneutral + CHF 21'500.- Löhne ./ CHF 21'500.- Beitrag an AT für Betrieb)

3. Arbeitsbereiche (Betrieb und Finanzierung), welche die Gemeinde von AT mit Inkrafttreten des neuen Tourismusgesetzes neu gegen Verrechnung übernimmt:

- Schlittelbahn Prätschli (+ ca. CHF 40'000.-)
- Isla/Langlauf-Bus (nur Löhne) (+ ca. CHF 15'000.-)
- Miete Garderobengebäude Langlauf (+ ca. CHF 12'500.-)
- Präparation Langlaufloipen (+ ca. CHF 110'000.-)
- Unterhalt/Betreuung Spazier-, Wald-, Wander- & Bergwanderwege weiss-rot-weiss, Feuerstellen und Bikenetz (+ ca. CHF 75'000.-)
- Administration in Zusammenhang mit dem Einzug der Gäste- und Tourismustaxe (Inkasso, Kontrolle, Mutationen, Porti, usw.) (+ ca. CHF 30'000.-)

4. Arbeitsbereiche, für welche AT zuständig ist (Betrieb und Finanzierung Betrieb):

- SKZA, Eissporthalle, (gemäss Vereinbarung vom 01.04.2012)
- Betriebs- und Garderobengebäude Ochsenbühl sowie Kälteplatte auf Parkhaus und Sportanlage Ochsenbühl (gemäss Vereinbarung vom 02.06.2004)
- Bootshaus Obersee (gemäss Vereinbarung vom 02.06.2004)
- Ruhebänke (Anschaffung und Verkauf)
- Obersee Wasserspiel
- Bootsbetrieb und Fischerei
- Helsana Trail (Unterhalt, Signalisation)
- Hinweistafeln Ortseingang und im Ort (Beschriftung nach Arosa CI/CD)
- Beflaggungen (eigene Anlagen, Veranstaltungen und Gestaltung allgemein)
- Bundesfeier (Organisation und Durchführung Programm, Feuerwerk und Wasserspiel, Mitfinanzierung)
- All-Inclusive Angebote der Produkte Seilpark und Chippin Golf
- Trottinett (Vermietung, Reparatur, Angebotsgestaltung)

5. Personelles

- Anlagen- und Eventteam, sowie das Seilpark-Team bleibt in Anstellung bei Arosa Tourismus. Die Gemeinde kann für die im Anhang aufgeführten Punkte/Arbeiten, die man neu übernimmt, in Absprache mit Arosa Tourismus die Mitarbeitenden vom Anlagen- und Eventteam kostenlos ausmieten. Priorität beim Mitarbeiterereinsatz haben die touristischen Aufgaben von Arosa Tourismus.

